

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 58
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/73

Umsetzung Richtlinie (EU) 2020/2184 (Trinkbrunnenpflicht aus Art. 16 Abs. 2 S. 1 RL)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Am 12.01.2021 trat die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die sog. EU-Trinkwasserrichtlinie, in Kraft, die seit dem 22.01.2023 allgemein verbindliches Recht in allen Ländern der EU darstellt.

Als Reaktion auf die Europäische Bürgerinitiative „Right2Water“ haben die Mitgliedstaaten u.a. gem. Artikel 16 Abs. 2 S. 1 der Richtlinie Maßnahmen zu ergreifen, um den öffentlichen Zugang zu Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser) abzusichern. Zur Förderung der Verwendung von Leitungswasser für den menschlichen Gebrauch stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass an öffentlichen Orten, wo dies technisch machbar ist, Außen- und Innenanlagen installiert werden, und zwar in einer in Bezug auf den Bedarf an solchen Maßnahmen verhältnismäßigen Weise und unter Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten. Durch die Umsetzung der RL in nationales Recht, § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F., gehört die Bereitstellung von Leitungswasser in Trinkwasserqualität durch Trinkwasserbrunnen (Trinkbrunnen) an öffentlichen Orten nunmehr ausdrücklich zur Aufgabe der Daseinsvorsorge. Sofern technisch machbar und es dem lokalen Bedarf entspricht, sollen Kommunen Trinkwasserbrunnen aufstellen, bspw. in allen öffentlichen Gebäuden mit Besucherverkehr oder Außenbereichen wie in Parks, Fußgängerzonen und in Einkaufspassagen. Durch die Überleitung in § 59 BbgWG wird diese kommunale Pflichtenlage im Landesrecht verankert.

Durch Artikel 16 Abs. 3 werden die Mitgliedstaaten zudem zur Unterstützung der für die Trinkwasserversorgung zuständigen Behörden bei der Durchführung der im Artikel 16 genannten Maßnahmen verpflichtet. Nach h.M. stellen die Pflichten der Mitgliedsstaaten aus dieser Richtlinie zugleich einklagbare Rechte der Unionsbürger dar (s. Erwägungsgrund 47 der RL) und sind den Betroffenen die zur Durchsetzung dieser Rechte erforderlichen Rechtsbehelfe zu eröffnen.

1. a) Wie bewertet die Landesregierung den Stand der Umsetzung der Pflichtenlage zum Zugang zu Trinkwasser durch Schaffung öffentlicher Trinkbrunnen i.S.d. Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F.?

b) Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung bisher zur Erfüllung ihrer Unterstützungspflicht aus Artikel 16 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F. getroffen?

c) Soweit es nach Ziffer 1 lit. b) bisher keine Maßnahmen der Landesregierung i.S.d. Artikel 16 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2020/2184 gegeben haben sollte, warum nicht? Sieht die Landesregierung hier keine Rechtspflicht, zur Umsetzung der Pflichten aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F. tätig zu werden?

Im - bisherigen - Verneinungsfall: Wann sind diese Maßnahmen zu erwarten und welche Maßnahmen sollen durch die Landesregierung getroffen werden bzw. sind beabsichtigt?

Zu Frage 1 a):

Die Landesregierung hat bisher keine Bewertung der Schaffung von Trinkwasserbrunnen vorgenommen.

Zu den Frage 1 b) und 1 c):

Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2020/2184 wurde durch § 50 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in deutsches Recht umgesetzt. Die Landesregierung leitet aus § 50 Abs. 1 Satz 2 WHG keine Unterstützungspflicht ab. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2020/21 regelt die innerstaatliche Kooperation von Behörden bei der Umsetzung von Artikel 16, die die Landesregierung als gewährleistet ansieht.

2. Wie viele öffentliche Trinkbrunnen oder sonstige Zapfstellen i.S.d. Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F. sind seit dem 23.01.2023 im Land Brandenburg geschaffen worden?

Zu Frage 2:

Die öffentliche Wasserversorgung ist als Teil der Daseinsvorsorge eine kommunale Aufgabe. Eine gesonderte wasserrechtliche Zulassungspflicht für Trinkbrunnen/Trinkwasserspender ist nicht gegeben, eine Statistik wird durch die Landesregierung nicht erhoben.

Das MSGIV verweist auf seiner Homepage (<https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/gesundheit/umweltbezogener-gesundheitsschutz/hitze-sonne-und-uv-strahlung/>) zur Thematik Trinkbrunnen auf die App „Trinkwasser unterwegs“, ein Service des BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

3. Welchen Bedarf (d.h. grob geschätzte Anzahl an Trinkbrunnen oder sonstigen Zapfstellen i.S.d. Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F.) sieht die Landesregierung, um die Pflichtenlage aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F. zu erfüllen?

Zu Frage 3:

Die Landesregierung hat dazu keine eigenen Abschätzungen vorgenommen. Die Bundesregierung geht in ihrer Begründung zur Neufassung von § 50 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufgrund von Angaben der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt davon aus, dass infolge der Neuregelung in § 50

Absatz 1 Satz 2 WHG bundesweit insgesamt ca. 1.000 Trinkwasserbrunnen neu zu errichten sind.

4. Welchen Zeitraum sieht die Landesregierung als erforderlich an, um den Bedarf nach Ziffer 3 abzudecken und die Erfüllung der Pflichtenlage zu sichern?

Zu Frage 4:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1b) und 1c) sowie zu Frage 3 verwiesen.

5. Sind der Landesregierung im Land Brandenburg anhängige behördliche und/oder gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren zur Durchsetzung von Rechten und Pflichten aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F. bekannt? Wenn ja, wie viele und welche Verfahren? Sind dazu bereits behördliche oder gerichtliche Entscheidungen ergangen?

Die Zuweisung der Pflichtenlage aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 trifft zunächst die Mitgliedsstaaten; durch § 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F. i.V.m. § 59 BbgWG wird diese Pflichtenlage zur Erledigung und Durchführung auf die Kommunen abgewälzt. Soweit ersichtlich, wurde dazu seitens des Landes bisher weder eine direkte, noch eine indirekte Refinanzierung zugunsten der erledigungspflichtigen Kommunen gewährt. Es dürfte sich dabei um einen Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip handeln.

Zu Frage 5:

Der Landesregierung sind keine anhängigen behördlichen und/oder gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren in dem genannten Kontext bekannt. Aus Sicht der Landesregierung besteht kein Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip.

6. Welche finanziellen Mittel wurden den aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und §§ 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F., 59 BbgWG verpflichteten Kommunen bisher seitens des Landes Brandenburg zur Aufgabendurchführung zur Verfügung gestellt?

7. Welche finanziellen Mittel i.S.d. Ziffer 6 sind dazu in den Jahren 2025 und 2026 eingeplant?

Soweit durch das Land Brandenburg keine Mittel i.S.d. Ziffern 6 und/oder 7 für die Kommunen zur Verfügung gestellt werden oder gestellt werden sollen, bleiben die Kommunen auf den Kosten zur Erfüllung der Pflichten aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und §§ 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F., 59 BbgWG regelrecht „sitzen“.

Zu den Fragen 6 und 7:

Es wurden den Kommunen keine entsprechenden Mittel zur Verfügung gestellt.

8. Welche eigenen Refinanzierungsmöglichkeiten für die Kommunen zur Aufgabenerledigung i.S.d. Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und §§ 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F., 59 BbgWG sieht die Landesregierung?

Hat es dazu i.S.d. Pflichtenlage aus Artikel 16 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2020/2184 Hinweisen, Empfehlungen oder Beratungsleistungen des Landes gegenüber den

Kommunen gegeben? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht und wann werden diese erfolgen?

9. Hält die Landesregierung für eine etwaige Refinanzierung der Kosten aus der Aufgabenerledigung nach Artikel 16 Abs. 2 S. 1 Richtlinie (EU) 2020/2184 und §§ 50 Abs. 1 S. 2 WHG n.F., 59 BbgWG i.S.d. Ziffer 8 die Anwendung von Refinanzierungsinstrumenten aus dem Vorschriftenkatalog der §§ 4 ff. BbgKAG durch die Kommunen für möglich und geeignet?
10. Im Bejahungsfall zu Ziffer 9: Wird nach dem Kenntnisstand der Landesregierung davon Gebrauch gemacht? In welcher Form (Benennung des Refinanzierungstatbestandes)? Wenn nein, warum nicht und beabsichtigt die Landesregierung zur Schließung dieser (dann bestehenden) Refinanzierungslücke die Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung für die Kommunen zur eigenen Kostendeckung der Pflichten aus Artikel 16 Abs. 2 S. 1 RL i.V.m. § 50 Abs. 1 S. 2 WHG?

Zu den Fragen 8, 9 und 10:

Die kommunalen Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung sind nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) verpflichtet, Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der kommunalen Wasserversorgungseinrichtung zu erheben, soweit dafür kein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Dabei haben sie auch das Kostenüberschreitungsverbot nach § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG zu beachten. Dieses beinhaltet, dass die gebührenpflichtigen Benutzer einer Einrichtung über die Gebühren lediglich mit den Kosten der Einrichtung belastet werden, die zur Leistungserstellung nur ihrerseits notwendig sind. Nicht darunter fallen die Kosten, die dadurch entstehen, dass darüber hinaus Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten jedermann zur Verfügung gestellt wird. Diese Kosten dürfen daher nicht in die Kalkulation der Trinkwassergebühren für die Haushalte und Unternehmen im Versorgungsgebiet einfließen und sind insoweit nicht über Abgaben auf der Grundlage des KAG refinanzierbar.

Erkenntnisse über von der künftigen Landesregierung beabsichtigte Neuregelungen liegen nicht vor.